

**Satzung
Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.**

in der Fassung vom 15. Juni 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.** (wird im folgenden als „der Verein“ geführt). Er hat seinen Sitz in 63329 Egelsbach, wurde heute am 15.1.2009 errichtet und ist beim Amtsgericht Offenbach einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs sowie durch den Schutz der Landschaft in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Egelsbach. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Sammeln und Weitergabe von Informationen über die vom Luftverkehr ausgehenden Belastungen,
2. Beratung örtlicher und überörtlicher Gremien und Institutionen,
3. Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Fluglärmkommissionen, insbesondere der Kommission zur Abwehr des Fluglärms am Verkehrslandeplatz Egelsbach,
4. Unterstützung und Verwirklichung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die geplanten Erweiterungen des Verkehrslandeplatzes Egelsbach in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verhindern.

Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
2. Der Verein kann für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, neben dem zulässigen Auslagenersatz, eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) zahlen.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt ist.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Tod,
3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
4. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- b) ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

§ 7 **Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.
2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle eines Austritts oder bei Auflösung des Vereins.

§ 9
Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 10
Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Abwahl des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Änderung der Beitragsfestsetzung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Bestimmung von 2 Kassenprüfern
- h) vom Vorstand oder einem Mitglied eingebrachte Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (d.h. Brief, Fax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 11
Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zur Vertretung genügt die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich (d.h. Brief, Fax oder E-Mail) einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12
Beirat

Der Beirat, der aus bis zu 4 Mitgliedern bestehen kann, berät den Vorstand und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Prüfung des Jahresberichtes des Schatzmeisters.

§ 14
Geschäftsordnung

Die innere Ordnung des Vereins regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15
Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger gegen Fluglärm e.V. (Finanzamt Darmstadt, 07 250 52370) oder wenn der vorgenannte Verein im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, an den „Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Hessen, StNr.: 45 250 22672“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17
Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.